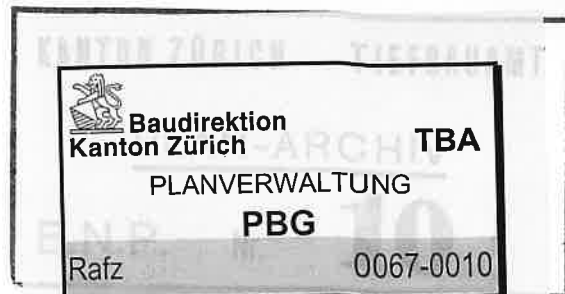


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Januar 1986



353. Amtlicher Quartierplan

Am 23. Dezember 1985 ersuchte der Gemeinderat Rafz um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. September 1985 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hauffeld. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. Oktober 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 31. Oktober 1985 der Kanzlei der Bau- rekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Gde. Rafz

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Bahnhofstrasse S-2, im Nordwesten durch die Landstrasse S-1, im Südwesten durch den Tannenweg und im Südosten durch den Imstlerweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Rafz.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die internen Erschliessungsstrassen Sonnefäld, Hauffäld, Bölli und eine Stichstrasse im Teil Nord. An der Sonnefäldstrasse, der Hauffäldstrasse, der Böllistrasse und an der Stichstrasse im Teil Nord werden gleichzeitig Verkehrsbaulinien festgelegt. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Bahnhofstrasse S-2 eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den von der Direktion der öffentlichen Bauten bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. Baudirektionsverfügung Nr. 1945/1969).

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Sonnefäldstrasse 0,5 %, bei der Hauffäldstrasse 2,1 % und bei der Böllistrasse 4,26 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rafz vom 23. September 1985 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hauffeld wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rafz wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz, 8197 Rafz (unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Januar 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller